

19. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3 B

Gemarkung:	Mützenich
Stadt:	Monschau
Kreis:	StädteRegion Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Ergänzung Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Oktober 2025

Bearbeitung durch:
Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung.....	4
3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
4 Datenauswertung	6
4.1 Fundortkataster @LINFOS.....	6
4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	6
5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	8
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	8
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	8
6 Vermeidungsmaßnahmen.....	8
7 Zusammenfassende Bewertung.....	9
8 Referenzen.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	3
Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan	4
Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Monschau	5
Abbildung 4: Landschaftsplan	5

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Durch die 19. Änderung des Bebauungsplans (BPlans) Nr. 3 B „Ringstraße“ soll dem Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung des bestehenden Baurechts zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer Nutzungsänderung in Verbindung mit dem Neubau einer Dachgaube auf den Flurstücken Nr. 885 und 886, Flur 19, Gemarkung Mützenich, entsprochen werden. Der ca. 1.200 m² große Änderungsbereich liegt zentral in der Ortslage Mützenich. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen. Das Grundstück ist bereits erschlossen. Eine überbaubare Fläche ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 B ebenfalls bereits festgesetzt und eine Bebauung realisiert. Eine Anpassung des Planungsrechts für das im Änderungsbereich beabsichtigte Vorhaben ist dennoch erforderlich, da im Bereich des südlichen Gebäudeteils bisher keine überbaubare Fläche festgesetzt ist.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung des vorhandenen Baurechts – vorrangig der überbaubaren Fläche – an die bestehenden baulichen Anlagen zur Vorbereitung der geplanten baulichen Maßnahmen im Änderungsbereich.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Es liegt bereits eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung aus dem Jahr 2021 vor. Diese wurde im Rahmen der 18. Änderung des BPlans durchgeführt. Da diese Prüfung noch ausreichend aktuell ist, erfolgt für die nun geplante Änderung lediglich ein Abgleich der Messtischblätter, ob durch

Aktualisierungen Tierarten hinzugekommen sind. Sollte dies der Fall sein, wird geprüft, ob sie durch die aktuelle Änderung betroffen sein könnten.

2 Plangebiet und Planung

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch angrenzende Bebauung südlich der Straße „Oberer Stehling“, im Osten durch weitere, bereits bebaute Grundstücke, südlich grenzt die Ringstraße an den Geltungsbereich, westlich angrenzend befinden sich mit dem inzwischen auf Basis der Festsetzungen der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 B bebauten Grundstück weitere Flächen im Eigentum des Antragstellers entlang der „Ringstraße“. Mützenich liegt innerhalb der deutsch-belgischen Naturparks „Hohes Venn – Eifel“.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, 2025, Blatt 09 StädteRegion Aachen_02

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Köln, Blatt 09 StädteRegion Aachen_02 (Stand: Juli 2025), der am 11.07.2025 vom Regionalrat Köln beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) der Ortslage Mützenich, überlagert von der Signatur „Grundwasser- und Gewässerschutz“. Damit ist die Fläche grundsätzlich für eine städtebauliche Entwicklung vorgesehen.

Die angrenzenden Flächen -außerhalb der kompakten Ortslage- sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarraum dargestellt. Diese dienen dem Schutz und der Entwicklung von Freiräumen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Die geplante Maßnahme bleibt jedoch vollständig innerhalb des ASB und berührt keine übergeordneten Freiraumfunktionen.

Seitens der Landesplanung besteht somit kein Konflikt mit der Bebauungsplanänderung.

The map shows a residential area with several streets and buildings. The streets are labeled 'Oberer Stehling', 'Stehling', 'Ringstraße', and 'Reit-'. The buildings are represented by hatched rectangles. There are two elevation points marked: 599.9 and 586.8. A green area is labeled 'Reit-'. The map also shows a yellow area, possibly a park or sports field, and a blue area, possibly a body of water or a large pond. The map is oriented with North at the top.

5

3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Wie in den Abbildungen 1-4 bereits dargestellt, liegt das Plangebiet in der Ortsmitte von Mützenich. Es handelt sich um ein bereits bebautes Areal. Am nördlichen und südöstlichen Rand befinden sich Hecken, die erhalten bleiben.

4 Datenauswertung

Für diese Ergänzung wurde das Fundortkataster @LINFOS sowie die Daten der Messtischblätter (MTB) (Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUK NRW) auf zusätzliche Tierarten überprüft.

4.1 Fundortkataster @LINFOS

Es sind keine neuen Fundorte von Tieren verzeichnet, die nicht bereits in der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2021 behandelt wurden.

4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Zusammengefasst haben sich die planungsrelevanten Arten, die für Quadrant 1 des MTB 5403 gemeldet sind, wie folgt geändert (Stand: Oktober 2025):

Der Luchs wird nun nicht mehr geführt, dafür ist die **Zwergfledermaus** als einzige Fledermausart gelistet. Bei den Vogelarten ist der Waldlaubsänger keine planungsrelevante Art mehr. Der **Tannenhäher** und die **Weidenmeise** sind nun im MTB gelistet. Zusätzlich ist die **Große Moosjungfer** ebenfalls im MTB gelistet.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist möglich. Als Jagdhabitat spielt der Änderungsbereich jedoch sicherlich eine untergeordnete Rolle. Im Umkreis befinden sich weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung. Eine Nutzung des Bestandsgebäudes als Quartier ist möglich. Bevor es hier zu Eingriffen kommt, ist durch einen fachlichen Gutachter zu prüfen, ob sich hier geeignete Quartiere (Tagesverstecke, Wochenstuben oder Winterquartiere) befinden.

Geeignete Bruthabitate des **Tannenhähers** sind ausgedehnte Fichtenwälder in höheren Berglagen. Aufgrund seiner Vorliebe für Haselnüsse als Vorratsnahrung ist der Tannenhäher zugleich auf größere Bestände von Haselsträuchern angewiesen. Außerhalb der Brutzeit (v.a. August/September) erscheinen die Tiere zur Nahrungssuche auch im Siedlungsbereich in Parkanlagen und Gärten. Das Nest wird auf größeren Fichten angelegt.

Die **Weidenmeise** bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage von Bruthöhlen.

Ein sporadisches Vorkommen der beiden Vogelarten ist möglich, als Bruthabitat sind die Gebäude und der Einzelbaum innerhalb des Änderungsbereiches nicht geeignet. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

Die **Große Moosjungfer** kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene beziehungsweise bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Zur Eiablage werden Gewässerbereiche mit dunklem Untergrund und geringer Tiefe bevorzugt, die sich bei Besonnung schnell erwärmen.

Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden, da weder im Änderungsbereich noch in der unmittelbaren Umgebung Moore vorhanden sind.

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere

besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Vögel. Habitatbedingt ist mit weiteren Brutvögeln zu rechnen, jedoch kann eine Beeinträchtigung zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da keine Gehölze entfernt werden sollen. Wenn sich diese Planung ändert, müssen potenzielle Gefährdungen neu evaluiert werden.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Zwergfledermäusen sind bei den geplanten Eingriffen im Dachstuhl des Bestandsgebäudes potenziell möglich. Vor einem Eingriff ist der betroffene Dachbereich auf potenziell geeignete Habitate der Fledermaus zu kontrollieren.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalspopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Erhebliche Störungen können durch die geplante Änderung für die Zwergfledermaus entstehen, sofern Wochenstuben oder Winterquartiere im Dachstuhl vorkommen. Durch eine Kontrolle vor einem Eingriff ist sicherzustellen, dass solche Strukturen nicht vorhanden sind.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht ausgeschlossen. Somit kann auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Vor Eingriffen ist sicherzustellen, dass sich keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten am Gebäude befinden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bevor es zu einem Eingriff in das Dach des Bestandsgebäudes kommt, ist von einem fachlichen Gutachter eine Kontrolle auf Quartiere der Zwergfledermaus durchzuführen.

7 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 B „Ringstraße“ soll dem Antrag eines Eigentümers auf Anpassung der überbaubaren Fläche entsprochen werden, um eine Nutzungsänderung und eine Dachgaube am südlichen Gebäudeteil realisieren zu können. Für diese Änderung ist eine artenschutzrechtliche Bewertung notwendig. Im Jahr 2021 wurde für die 18. Änderung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Die Daten können auch für die hier gegenständliche 19. Änderung verwendet werden. Da zwischenzeitlich die als Datengrundlage verwendeten Messtischblätter aktualisiert wurden, wird eine Ergänzung dieser Artenschutzprüfung notwendig.

In der vorliegenden Ergänzung der Artenschutzvorprüfung wurde geprüft, ob neue Arten im betroffenen Messtischblatt hinzugekommen sind und es erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Insgesamt sind vier Tierarten im Messtischblatt hinzugekommen, von denen drei aufgrund ihrer Habitatanforderungen im Änderungsbereich ausgeschlossen werden können. Lediglich ein Vorkommen der Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Bevor es zu Eingriffen an das Bestandsgebäude kommt, ist das Gebäude auf Quartiere der Zwergfledermaus zu kontrollieren. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

8 Referenzen

Bez. Reg. Köln (2025): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Blatt 09 StädteRegion Aachen_02 (Stand: Juli 2025). – Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde, Köln.

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist]

Flächennutzungsplan Monschau (2023)

LANUK NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen] (2025a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 13.05.2025)

LANUK NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen] (2025b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 13.05.2025)

@LINFOS 2019 [Landschaftsinformationssammlung NRW] (2025): <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 13.05.2025)

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW] 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Autor: Dr. Ernst Friedrich Kiel.

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

PE BECKER (2021): Artenschutzrechtliche Vorprüfung. 18. Änderung des Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 B, Stand: Juni 2021, PE Becker GmbH, Kall

PE BECKER (2025): Begründung zur 19. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3 B „Ringstraße“, Stand: Oktober 2025, PE Becker GmbH, Kall

StädteRegion Aachen: Landschaftsplan VI „Monschau“. Stand: August 2004.